

- Die staatlich-rechtliche Verurteilung, die das Gericht ausspricht, muß auch gesellschaftlich-moralisch wirksam werden, vom Verurteilten so erlebt und empfunden werden²⁹. Die Einheit von Staat und Gesellschaft muß ihm als inhaltliche Übereinstimmung von sozialistischem Gericht und sozialistischer Öffentlichkeit begegnen.
- Dem Straftäter muß diese Verurteilung als staatlich-gesellschaftliche Forderung, sein künftiges Verhalten in Übereinstimmung mit den sozialistischen Moralnormen, zumindest mit den strafrechtlich gesicherten Elementarregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, zu gestalten, sich dadurch zu bewähren und wiedergutzumachen, deutlich und bewußt gemacht werden.
- Die gesellschaftlichen Kräfte müssen mobilisiert, und ihre Aktivität muß koordiniert, gelenkt und organisiert werden, um
 - erstens dem Täter zu helfen, zu der oben genannten Einsicht zu gelangen, sie praktisch zu beweisen und sich dementsprechend zu bewähren, also seine gesellschaftliche Erziehung zu realisieren, die individuellen, in der Person des Täters liegenden Ursachen der Straftat aufzuheben und
 - zweitens die in der Straftat sichtbar gewordenen Mängel und Unvollkommenheiten der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Leitung zu überwinden, Wachsamkeit zu entwickeln und künftigen Rechtsverletzungen früh- und rechtzeitig vorzubeugen.

Die Bestrafung als organisierter gesellschaftlicher Prozeß schließt also eine Fülle — auch vom Gericht gelenkter und koordinierter — staatlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten der Alltagspraxis ein, die über die Verurteilung, Disziplinierung und Erziehung des Täters hinaus generell auf Vorbeugung und Straftaten gerichtet sind bzw. sein müssen.

Unbeschadet dessen, daß die Straftat des Täters der Grund für die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihm gegenüber ist und die generelle Strafschwere (Strafgröße) bestimmt, unbeschadet dessen, daß erstmals die sozialistische Gesellschaft einen Rechtsverletzer völlig begründet für sein verantwortungsloses, schuldhaftes Verhalten zur Verantwortung ziehen kann, ist eine Straftat stets auch ein ernstes Signal für die sozialistische Gesellschaft. Denn Straftaten sind unter unseren Verhältnissen keine unerbittliche Notwendigkeit mehr, mit der wir uns fatalistisch abzufinden hätten, sondern prinzipiell wie im Einzelfall vermeidbar³⁰. Eine sorgfältige Analyse der konkreten Entstehungsbedingungen unserer Kriminalität, auch der einzelnen Straftaten, fördert in aller Regel und vor allem bei jungen Tätern sehr genau zutage, wo, an welchen Stellen, in welchem Lebensabschnitt des Täters das spätere Kriminell-Werden hätte vermieden, zumindest „abgebogen“ werden können.

Alle kriminellen Erscheinungen haben — im einzelnen differenziert — ganz konkrete Ursachen, die über viele Vermittlungen letztlich in der imperialistisch-kapitalistischen Vergangenheit oder Umgebung wurzeln. Es ist aber stets zu prüfen und zu untersuchen, unter welchen Bedingungen gewisser Unvollkommenheiten, Entwicklungswidersprüche, Erscheinungen relativer Unreife und Mängel des sozialistischen Aufbaus diese Ursachen zum kriminellen Niederschlag führen konnten. Deshalb wies Polak schon vor Jahren darauf hin, daß die Rechtspflegeorgane nicht nur

dafür verantwortlich sind, zu klären, „was geschehen ist, sondern in gleicher Weise auch dafür, festzustellen, wie konnte es geschehen, das heißt für die Aufdeckung der Gründe, die es gestatteten, daß die Feinde der gesellschaftlichen Entwicklung, die alten Denk- und Lebensgewohnheiten, überhandnehmen und gegen die neuen sozialistischen Verhältnisse wirksam werden konnten, — daß die Kraft unserer sozialistischen Organisationsformen versagte“³¹.

Durch sorgfältige Analyse dieser Erscheinungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung und Herausstellen sichtbar gewordener Mängel trägt das sozialistische Strafrecht, die sozialistische Strafrechtspflege über die Realisierung der persönlichen Verantwortlichkeit des Täters hinaus dazu bei, diesen Mängeln, die den sozialistischen Aufbau hemmen, schrittweise, nach Maßgabe des Entwicklungsstandes systematisch entgegenzutreten und so den weiteren Ausbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung aktiv zu fördern. Darin liegt im wesentlichen die aktive, konstruktive, prognostisch gestaltende Rolle des sozialistischen Strafrechts. Deshalb verzahnt sich die Organisierung der Bestrafung als gesellschaftlicher Prozeß mit den staatlich-gesellschaftlichen Aktivitäten zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Kriminalität.

Die Bestrafung — die in ihr enthaltene Einheit von Überzeugung und Zwang — ist daher nicht bloße Reaktion, Abwehr und Verteidigung, sondern in zunehmendem Maße aktiv-konstruktive Gestaltung des Neuen, des gesellschaftlichen Fortschritts. Auch darin bestätigt sich die qualitative Entwicklung der Einheit von Überzeugung und Zwang unter unseren Bedingungen und die wachsende Rolle der Überzeugung. Die Bestrafung stellt also nicht nur an den Straftäter Forderungen, daraus Lehren zu ziehen, sondern stellt auch der sozialistischen Gesellschaft, den staatlichen Organen, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektiven und Bürgern Aufgaben, ihrerseits Schlußfolgerungen aus der Straftat, dem Strafverfahren und der Bestrafung zu ziehen (vgl. Art. 3 und die §§ 26, 32 und 46 StGB).

Das entspricht ganz den neuen Beziehungen in unserer Gesellschaft. „In unserer sozialistischen Menschengemeinschaft stehen Individuum und Gesellschaft, Persönlichkeit und Kollektiv nicht im Gegensatz zueinander, sondern haben eine wechselseitige Verantwortung füreinander und voreinander.“³² Daraus folgt für das sozialistische Strafrecht, die Anordnung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter unseren Bedingungen gesetzmäßig und planmäßig immer mehr von einer justiziellen Angelegenheit und Einzelfall-Entscheidung zu einer Frage der (staatlichen) Leitung und Organisierung gesellschaftlicher Prozesse zu qualifizieren. Es geht hier um die konkrete Realisierung des Gleichklangs zwischen der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung³³. Die gesellschaftliche Erziehung, die hier zu bewältigen ist, muß in der gesellschaftlichen Praxis des sozialistischen Aufbaus verankert, darf nicht — wie es für die bürgerliche „Besserung von Straftätern“ typisch ist — als gesonderte justizielle oder Fürsorgeerziehung von der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion abgesondert sein. Wir können „kein System der Erziehung und Leitungstätigkeit errichten ..., das als speziell justizmäßiges von der staatlichen Leitungstätigkeit, das heißt von der durch die staatlichen

²⁹ Vgl. dazu P.-B. Schulz, „Das moralische Werturteil als Erziehungsfaktor in den Entscheidungen sozialistischer Rechtspflegeorgane“, Staat und Recht 1966, Heft U, S. 1802 ff.

³⁰ Vgl. Näheres bei Buchholz/Hartmann/Schaefer, „Zum Wesen der Kriminalität in der DDR“, NJ 1969 S. 162 ff.

³¹ Polak, Reden und Aufsätze, S. 398.

³² Hager, a. a. O., S. 32.

³³ vgl. W. Ulbricht, in: Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates Heft 2/1963, S. 7.